

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151), folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben 17 (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt B (Dipperz – Bergrheinfeld West) vom 20.08.2024 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-2/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Eichenzell, Gemarkung Eichenzell im Landkreis Fulda (Bundesland Hessen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Eichenzell, Gemarkung Eichenzell

- Flur 17, Flurstücke 77, 92, 95, 96, 97, 98, jeweils teilweise
- Flur 18, Flurstücke 58, 71, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 91, 13/7 jeweils teilweise
- Flur 19, Flurstück 80 vollständig sowie Flurstücke 68, 74, 75, 77, 79, 81, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 100, 31/10 jeweils teilweise
- Flur 20, Flurstücke 8, 10, 16, 17, 69, 70, 71, 72, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 15/2, 21/2, 15/3, 85/1, 85/2 jeweils teilweise.

Der benannte Geltungsbereich umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in den Lageplänen (Anlage) durch rote, gestrichelte Markierung definierten Fläche. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben17b abrufbar.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 21.02.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-2/25.0) vom 20.08.2024 ist für den Abschnitt B (Dipperz – Bergrheinfeld West) des Vorhabens 17 (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor sieht in den Trassenkorridorsegmenten (TKS) B08 und B06 in der Gemeinde Eichenzell einen Verlauf als Freileitung vor. Die Vorhabenträgerin plant innerhalb dieses Korridors einen Trassenverlauf östlich der Ortslage Eichenzell. Hier soll die Trasse zunächst parallel zur östlich gelegenen BAB 7 einen südwestlichen Verlauf nehmen. Dabei umgeht sie ein westlich gelegenes Vorranggebiet Forstwirtschaft und quert ein Vorranggebiet Landwirtschaft. In westlicher Richtung verlaufen hier parallel die 380-kV-Freileitung Dipperz – Großkrotzenburg, eine 110-kV-Leitung sowie eine Gasleitung, die zusammen den zur Verfügung stehenden Raum in Richtung Westen begrenzen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Antrag gem. § 19 NABEG auf Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2024 gem. § 18 Abs. 3 b S. 4 NABEG einen Antrag auf Parallelneubau im Sinne von § 3 Nr. 5 NABEG mit der o.g. 380 kV-Freileitung zwischen ca. km 4,1 bis 11,5 gestellt. Ein Abweichen von diesem Bündelungsbereich ist nur aus zwingenden Gründen möglich, die zu begründen sind. Östlich des Eichenzeller Wartturms quert die geplante Trasse eine 110 kV-Freileitung. Die geplante Trasse verläuft weiter in südwestlicher Richtung durch ein Vorranggebiet Landwirtschaft, ehe sie nördlich des Autobahndreiecks Fulda und wiederum parallel zu der o. g. 380-kV-Leitung in westlicher Richtung abknickt und die Zone II eines Trinkwasserschutzbereichs (Nr. 631-143, gegenwärtig im Festsetzungsverfahren) und die Kreisstraße 60 in Richtung der Autobahn-Anschlussstelle 54 Eichenzell der BAB 66 verlaufend quert. Ohne weitere Richtungsänderung quert die geplante Trasse, weiterhin parallel zur nordwestlich gelegenen 380-kV-Bestandsleitung, die BAB 66 im Bereich zwischen dem Rastplatz Eichenzell und der Anschlussstelle in Fahrtrichtung des Autobahndreiecks Fulda, wo im Bereich der Ab- bzw. Auffahrt ein Maststandort vorgesehen ist. Hier passiert der geplante Leitungsverlauf einen östlich der Trassenachse gelegenen GSM-R-Funkmast der Deutschen Bahn. Ohne Änderung der Verlaufsrichtung quert er im weiteren Verlauf zunächst die Bahntrasse der Rhönbahn, dann

das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ (Vorranggebiet Natur und Landschaft, Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet) und schließlich die in diesem Bereich aus Richtung Südost nach Nordwest verlaufende Fulda. Östlich von Tannenhof knickt die geplante Leitung in Richtung Süden ab. Sie quert die Zone II des dort bestehenden, festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (Nr. 631-109). Südlich von Tannenhof und den hier gelegenen, in einem Fall unmittelbar an die Vorschlagstrasse grenzenden Gebäuden nimmt sie - wiederum angelehnt an den Verlauf der bereits erwähnten 380 kV-Freileitung - wieder einen verstärkt westlichen Verlauf.

Mit Schreiben vom 12.12.2024 hat die Vorhabenträgerin unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im Bereich Eichenzell die Sicherung der oben dargestellten Trassenführung mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt. Sie hat hierbei zur Begründung auf die durch die planerischen Parallelführungen mit der o. g. 380-kV-Leitung und der BAB 7 bedingten Engstellen verwiesen sowie auf die räumlichen Restriktionen, die mit der Überspannung des Autobahnanschlusses, des Rastplatzes, der Bahntrasse und der Fulda einschließlich des Naturschutzgebiets Fuldatal bei Eichenzell und der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebiets Nr. 631-109 verbunden sind.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1. genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben im Abschnitt B ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 20.08.2024 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 17 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich begrenzt. Hier besteht, wie in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 20.08.2024 bereits festgehalten, eine Engstelle, weil Siedlungs- und Siedlungsabstandsflächen, der Autohof Eichenzell, die BAB66, das Naturschutzgebiet (NSG) „Fuldatal bei Eichenzell“ mit dem Verlauf des Flusses Fulda und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auenverbund Fulda“ den Planungsraum einschränken. In Anbetracht der westlich der Vorschlagstrasse verlaufenden linienförmigen Infrastrukturen (Stromtrassen 110 und 380 kV, Gasleitung) und des östlich gelegenen Gewerbegebiets Rhönhof steht effektiv nur ein sehr schmaler Trassierungsraum zur Verfügung. Gleichzeitig ist die Vorhabenträgerin vor dem Hintergrund ihres Antrags nach § 18 Abs. 3 b S. 4 NABEG auf Parallelneubau im Sinne von § 3 Nr. 5 NABEG mit der o.g. 380 kV-Freileitung auf den Bereich unmittelbar neben der besagten Bestandstrasse angewiesen, wobei ein Abstand von 200m zwischen den Trassenachsen gem. § 18 Abs. 3 b S. 4 i. V. m. S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 a S. 3 NABEG nur aus zwingenden Gründen überschritten werden darf. Die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen in den noch verbleibenden engen Passageräumen würde eine Trassierung deshalb erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Der durch die vorliegende Veränderungssperre gesicherte Leitungsverlauf erlaubt eine Bündelung mit bereits bestehenden linienhaften Infrastrukturen, wie etwa der 380-kV-Leitung, der 110-kV-Leitung, der Gasleitung und der BAB 7. Er ermöglicht ferner die möglichst konfliktarme Querung der BAB 66 mit der Anschlussstelle 54, einschließlich des dortigen Brückenbauwerks über die Landstraße L3307, eine Überspannung des Naturschutzgebiets

„Fuldatal bei Eichenzell“ und gleichzeitig die Minimierung der Querung des Trinkwasserschutzgebietes östlich von Tannenhof (Nr. 631-109) unter Vermeidung eines Maststandortes innerhalb der zugehörigen Schutzzone II. Bereits der durch die vorliegende Veränderungssperre gesicherte Trassenverlauf sieht im Bereich südlich der BAB 66 zwei Weitspannfelder vor, um Maststandorte innerhalb sowohl des Naturschutzgebiets „Fuldatal bei Eichenzell“ als auch innerhalb der Zone II des Trinkwasserschutzgebietes (Nr. 631-109) zu vermeiden, wodurch die Trassierungsmöglichkeiten weiterhin eingeschränkt werden. Hinzukommende oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen an baulichen Anlagen oder Grundstücken könnten eine Umplanung erforderlich machen oder eine Trassierung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors vollständig unmöglich machen. Dies würde vor allem die gem. § 18 Abs. 3 b S. 4 i. V. m. S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 a S. 3 NABEG zu beachtende Parallelführung mit der bestehenden 380-kV-Leitung sowie die durch § 2 Abs. 2 S. 7 ROG und § 1 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gebotene Bündelung auch mit anderen linienförmigen Infrastrukturen wie etwa der 110-kV-Leitung und der Gasleitung in Frage stellen. Damit würden zusätzliche planerische Konflikte wie etwa die Zerschneidung bislang unzerschnittener Flächen und zusätzlicher Flächenbedarf verursacht. Hinzu kommt, dass ein zwischen der Anschlussstelle 54 und der Bahnstrecke gelegener GSM-R-Funkmast der Deutschen Bahn den Spielraum auch für kleinräumige Verschiebungen der Trassenachse in Richtung Süden und Osten stark einschränkt.

Die Vorhabenträgerin und die Bundesnetzagentur haben Kenntnis erlangt über diverse Planungen Dritter, die Grundstücksflächen, die nach derzeitigem Planungsstand für die Verlegung der Trasse vorgesehen sind, berühren. Zu nennen ist hier vor allem das „Entwicklungskonzept Höllengrund / Turm“ der Gemeinde Eichenzell, das unter anderem die Aufstellung mehrerer Bebauungspläne einschließlich der Ausweisung von Sondergebieten für das Gelände des Wartturms, für ein Freizeitgelände sowie für Wohnmobile mit Schaffung von entsprechendem Baurecht vorsieht. Weiterhin plant auch Hessen Mobil die Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes Rhönhof an die Ortslage Eichenzell, unter Umgehung der BAB-Anschlussstelle 54. Es besteht auf den betroffenen Flurstücken mithin eine konkrete Möglichkeit, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten der Vorhabenträgerin beeinträchtigen können, alsbald vorgenommen werden könnten.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre demgegenüber eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Eichenzell in ihrer Planungshoheit. Beeinträchtigt werden können auch die Interessen des zuständigen Straßenbaulastträgers, weil auch die Realisierung von Straßenbauarbeiten im Rahmen der für diesen durch Hessen Mobil geplante Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes Rhönhof an die Ortslage Eichenzell durch die vorliegende Veränderungssperre erfasst sein könnte, sofern sie deren räumlichen Geltungsbereich betreffen.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Planungshoheit der Gemeinde und die Interessen des zuständigen Straßenbaulastträgers weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Eichenzell ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt,

dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Ferner ist die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass die durch die Gemeinde Eichenzell, Hessen Mobil und ggf. weitere Dritte betriebenen Planungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Freileitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden können. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen ist zudem festzuhalten, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können.

Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 30.08.2024 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag der Vorhabenträgerin für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind damit insbesondere die Bereiche, die von der Vorhabenträgerin als Baubedarfsflächen benötigt werden.

Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 20.02.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 21.02.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 19.02.2025

Anlage: Lagepläne

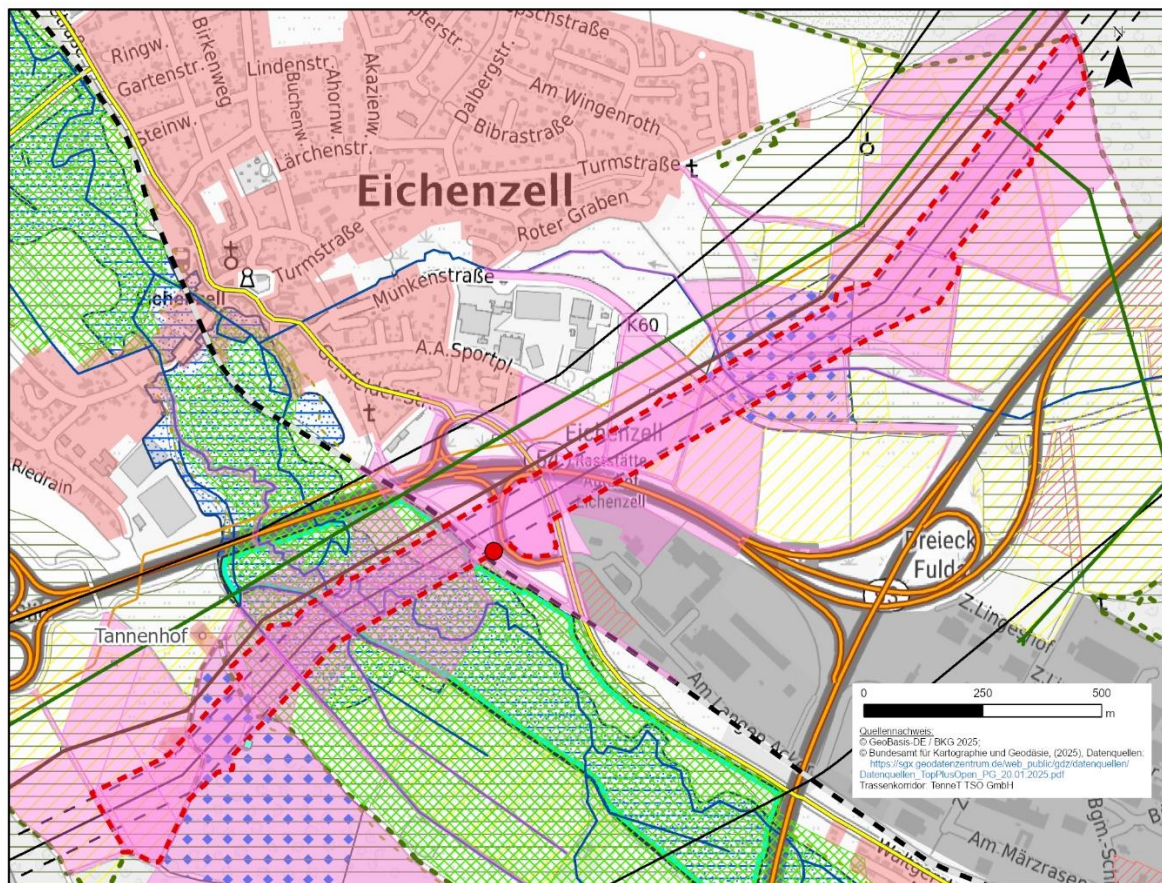
Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage: Lagepläne



Zeichenerklärung

Veränderungssperre

- vorgeschlagene Flächen für eine Veränderungssperre: beidseitige Trassenachse 50 m zuzüglich temporärer Bauflächen (Vorschlag November 2024)

- Flurstücke (von der VS betroffen)

Vorhandene Infrastruktur

- Gasleitung
 110-kV-Freileitung
 380-kV-Freileitung
 Autobahn
 Landstraße
 Schienenweg
 GSM-R Funkmast der DB

Gewässer

- Fließgewässer

Siedlungs- und Gewerbeflächen Bestand und Planung

- Siedlungsfläche
 Bebauungsplan Nr. 54 in Aufstellung (Erweiterung Gewerbegebiet)

Geplante FML-Trasse und Korridor

- Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf der Trasse (Freileitung)
 festgelegter Trassenkorridor nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 NABEG
 Schutzstreifen (40 m beidseitig der Trassenachse)

Umweltfachliche Hindernisse für eine Trassenführung

- Landschaftsschutzgebiet
 Naturschutzgebiete

- Vorranggebiet Forstwirtschaft

- Regionaler Regionaler Grünzug

- Vorranggebiet Landwirtschaft

- Vorranggebiet Natur und Landschaft

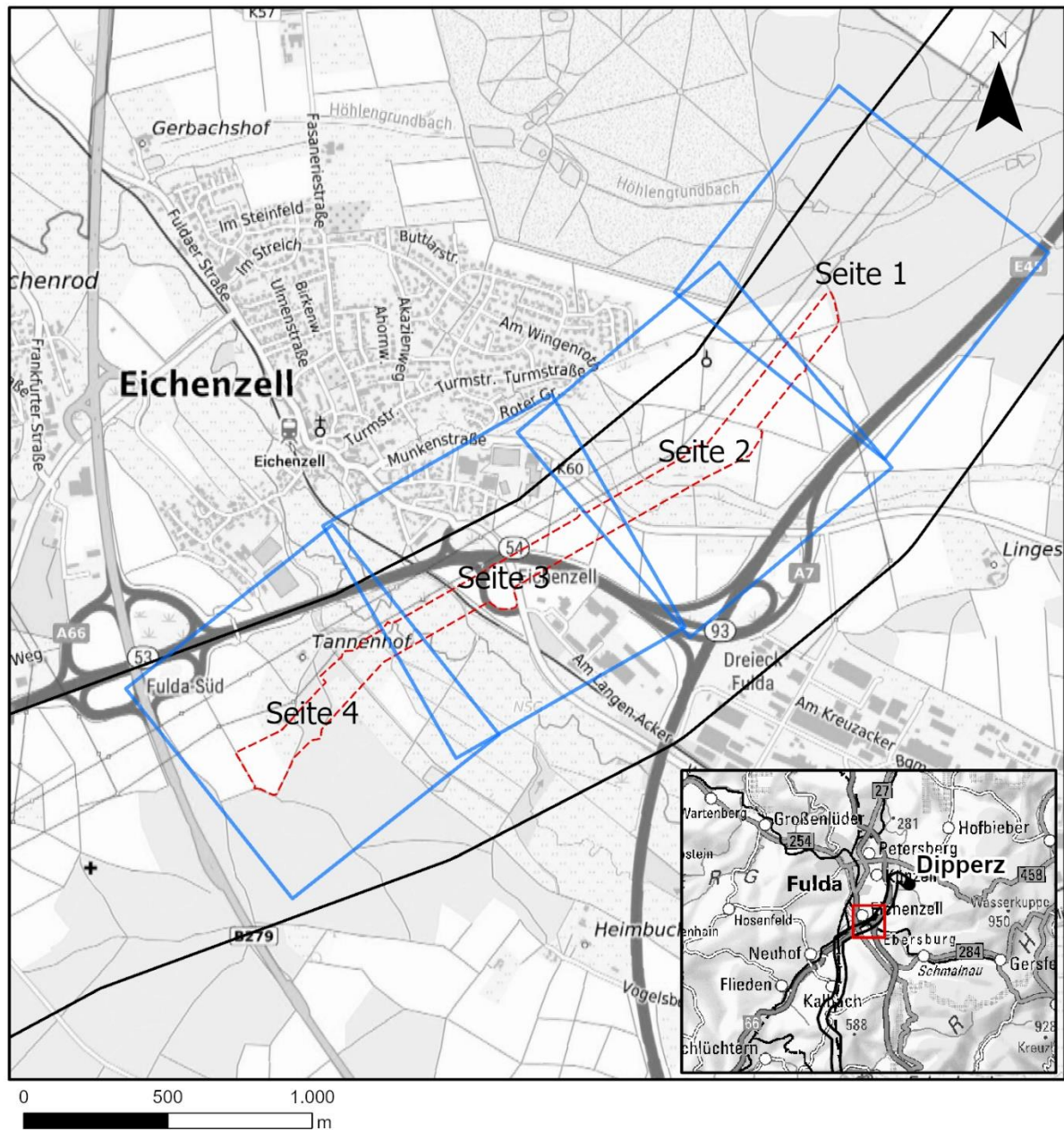
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

- Wasserschutzgebiete Zone I

- Wasserschutzgebiete Zone II

- Vorranggebiet Hochwasserschutz

- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Grenze des festgelegten Trassenkorridors

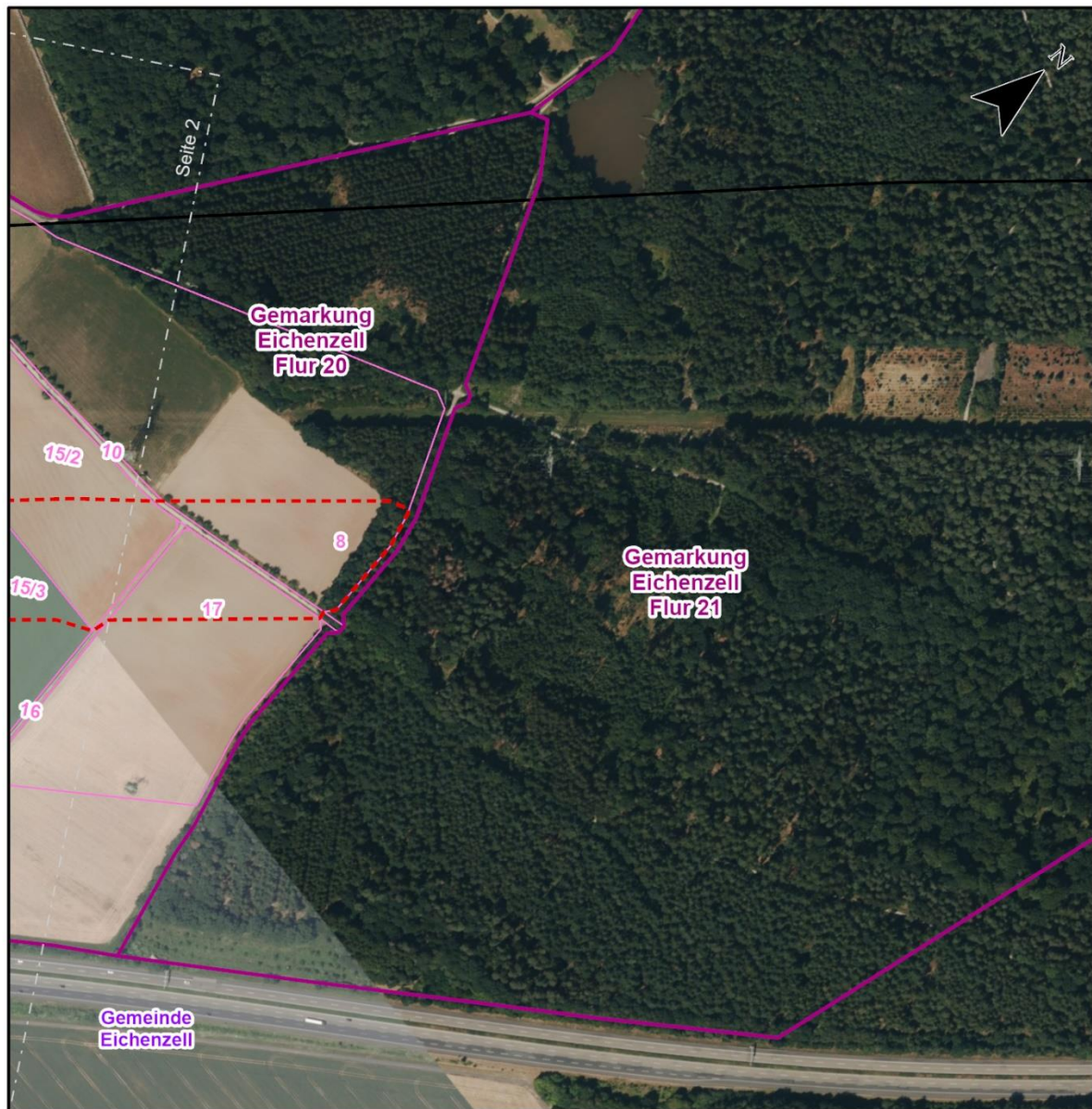
Quellennachweis:

© GeoBasis-DE / BKG 2025;

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2025), Datenquellen:

https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen_PG_20.01.2025.pdf

Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH



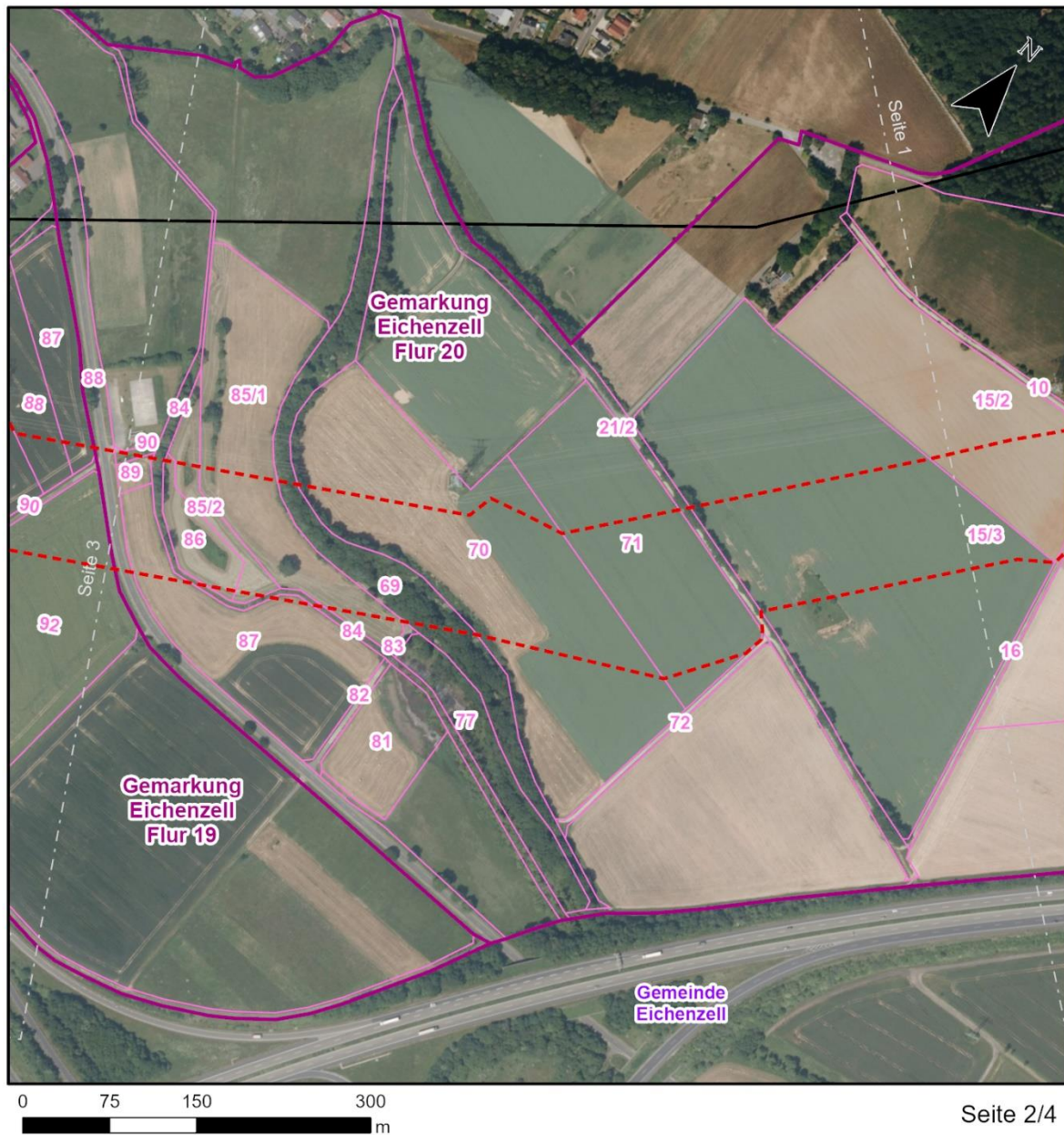
0 75 150 300
m

Seite 1/4

Zeichenerklärung

- | | |
|--|--|
| Geltungsbereich der Veränderungssperre | Gemeindegrenze |
| Flurgrenze | Grenze des festgelegten Trassenkorridors |
| Flurstücksgrenze | |

Quellennachweis:
© GeoBasis-DE / BKG 2025;
Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH



Seite 2/4

Zeichenerklärung

	Geltungsbereich der Veränderungssperre		Gemeindegrenze
	Flurgrenze		Grenze des festgelegten Trassenkorridors
	Flurstücksgrenze		

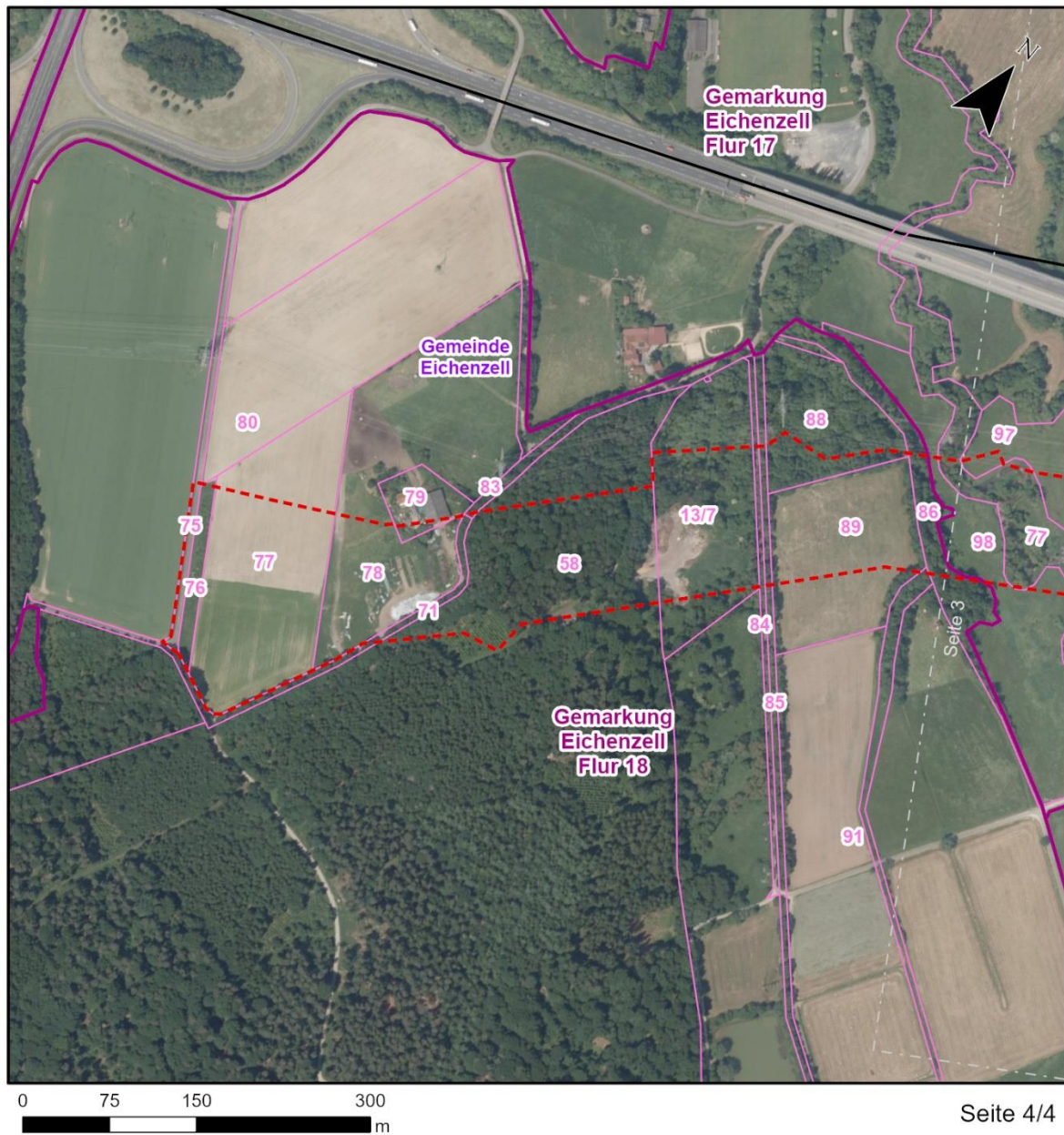
Quellennachweis:
© GeoBasis-DE / BKG 2025;
Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH



Zeichenerklärung

	Geltungsbereich der Veränderungssperre		Gemeindegrenze
	Flurgrenze		Grenze des festgelegten Trassenkorridors
	Flurstücksgrenze		

Quellennachweis:
© GeoBasis-DE / BKG 2025;
Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH



Zeichenerklärung

	Geltungsbereich der Veränderungssperre		Gemeindegrenze
	Flurgrenze		Grenze des festgelegten Trassenkorridors
	Flurstücksgrenze		

Quellennachweis:
© GeoBasis-DE / BKG 2025;
Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH